

BGer 4A 617/2016 vom 14. März 2017

Bundesgericht, 2017-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_617_2016

FR: TF 4A 617/2016 du 14 mars 2017

IT: TF 4A 617/2016 del 14 marzo 2017

Regeste

Forderung | Vertragsrecht

Erwägungen

E. 1

Nachdem über die - für das vorliegende Verfahren präjudizielle - Beschwerde der Beschwerdeführerin im Verfahren 4A_599/2016 entschieden ist, wird der Antrag auf Vereinigung der Beschwerdeverfahren gegenstandslos.

E. 2

Die Beschwerde betrifft eine Zivilsache (Art. 72 BGG), sie richtet sich gegen den Endentscheid (Art. 90 BGG) eines oberen kantonalen Gerichts, das als Rechtsmittelinstanz entschieden hat (Art. 75 BGG), die Beschwerdeführerin ist mit ihren Anträgen unterlegen (Art. 76 BGG), der Streitwert ist erreicht (Art. 74 BGG) und die Beschwerdefrist ist eingehalten (Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist insoweit zulässig. Dagegen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, soweit sich die Beschwerdeführerin direkt gegen die Abweisung ihrer Verrechnungsforderung durch die erste Instanz wendet.

E. 3

Die Vorinstanz hat die Berufung der Beschwerdeführerin gegen das erstinstanzliche Urteil abgewiesen, mit dem diese zur Bezahlung von Fr. 252'543.05 zuzüglich Zins verurteilt worden ist. Sie ist auf die zur Verrechnung gestellte Forderung der Beschwerdeführerin mit der Begründung nicht eingetreten, diese Verrechnungsforderung sei vom Bezirksgericht Zürich im Verfahren "Stadion D. _____" als unbegründet erkannt worden, soweit sie nicht durch Verrechnung in diesem Verfahren untergegangen sei. Das Urteil des Bezirksgerichts sei in materielle Rechtskraft erwachsen, da die Beschwerdeführerin dagegen weder Berufung noch Anschlussberufung eingereicht habe.

E. 3.1

Die Vorinstanz ist zutreffend davon ausgegangen, dass die von der Beschwerdeführerin zur Verrechnung gestellte Forderung im vorliegenden Verfahren unbesehen darum materiell zu beurteilen ist, dass sie gleichzeitig in anderen Verfahren ebenfalls zur Verrechnung gestellt worden ist; dabei sind die Verfahren zu koordinieren (BGE 141 III 549 E. 6.5 S. 553). Die Vorinstanz hat festgestellt, dass das Bezirksgericht im Verfahren "Stadion D. _____" die von der Beschwerdeführerin erhobene - identische - Verrechnungsforderung als unbegründet beurteilt hat, soweit sie nicht (in geringem Umfang ihres Bestandes) durch Verrechnung untergegangen ist. Da das Bezirksgericht im Verfahren "Stadion D. _____" die Klage der Gegenpartei teilweise guthiess, ist unbestritten, dass das Bezirksgericht die Verrechnungsforderung (soweit nicht untergegangen) abgewiesen hat und dass die

Abweisung der Verrechnungsforderung in materielle Rechtskraft erwachsen ist, wenn dagegen kein Rechtsmittel mehr offen steht. Entgegen der Beurteilung der Vorinstanz trifft jedoch nicht zu, dass der Beschwerdeführerin im parallelen Verfahren "Stadion D. _____" gegen die Abweisung ihrer Verrechnungsforderung im Urteil des Bezirksgerichts vom 25. September 2015 das Rechtsmittel der Anschlussberufung nicht zur Verfügung steht, wie das Bundesgericht im Verfahren 4A_599/2016 erkannt hat.

E. 3.2

Nach den Feststellungen der Vorinstanz wurde der Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren Gelegenheit gegeben, sich zur Situation der Verrechnung zu äussern, worauf diese verlangte, dass ihr im parallelen Verfahren "D. _____" Frist zur Berufungsantwort und Anschlussberufung angesetzt werde. Diesem Antrag hätte die Vorinstanz nach Art. 312 ZPO stattgeben müssen und sie wird in Folge der Aufhebung des Urteils des Obergerichts vom 12. September 2016 im Parallelverfahren "D. _____" dem Antrag entsprechend verfahren. Damit wird der Beschwerdeführerin gleichzeitig die Möglichkeit zur Anschlussberufung eröffnet. Solange der Beschwerdeführerin das Rechtsmittel der Anschlussberufung zur Verfügung steht, ist über die Verrechnungsforderung nicht rechtskräftig entschieden; die Vorinstanz hat die Beurteilung der Verrechnungsforderung der Beschwerdeführerin zu Unrecht wegen materieller Rechtskraft abgelehnt. Sie wird vielmehr im Rahmen einer allfälligen Anschlussberufung im Parallelverfahren "Stadion D. _____" den Entscheid des Bezirksgerichts über die Verrechnungsforderung zu überprüfen haben. Sollte sich die Verrechnungsforderung der Beschwerdeführerin im Parallelverfahren über den zur Abweisung der Klage erforderlichen Umfang hinaus als begründet erweisen, wird im vorliegenden Verfahren darüber zu entscheiden sein.

E. 3.3

Die Vorinstanz hat das Verfahren in Sachen Wohnsiedlung "C. _____" (ihre Geschäftsnummer LB 150073-O/U) zu Unrecht für spruchreif gehalten. Der angefochtene Entscheid ist aufzuheben und zu neuer Entscheidung in Koordination mit dem Verfahren "Stadion D. _____" (ihre Geschäftsnummer LB150067-O/U) an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 4

Die Beschwerde ist insoweit begründet, als darauf einzutreten ist. Der Hauptantrag der Beschwerdeführerin auf Rückweisung der Sache zur Neuurteilung ist gutzuheissen. Diesem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Diese hat der Beschwerdeführerin deren Parteikosten für das Verfahren vor Bundesgericht zu ersetzen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.